

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.19 vom 25. April 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2022.19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2022.19)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.19 du 25 avril 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.19 del 25 aprile 2022

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300). Der Rechtsvertreter wird für seinen Aufwand (Vorbereitung, Wegentschädigung, Haftverhandlung) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 21. April 2022 bis 18. Mai 2022 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Die unentgeltliche Verbeiständung für die heutige Haftverhandlung wird bewilligt.

[ ] wird ein Honorar von CHF 800.■, inklusive und zuzüglich 7.7 % MWST von CHF 61.60, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

- A\_\_\_\_\_
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.